

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)**

**Vollzug des Art. 8 Kommunalabgabengesetz  
Gebühren für die Jahre 2024 bis 2026**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10788**

**Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 07.05.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Anpassung der Grabnutzungs-, Beisetzungs- und Verwaltungsgebühren der Städtischen Friedhöfe München zum 01.07.2024
<b>Inhalt</b>	Die Städtischen Friedhöfe München haben eine Neukalkulation aller Grabnutzungs-, Beisetzungs- und Verwaltungsgebühren vorgenommen. Da die bestehenden Gebühren nicht für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen ausreichend sind, ist eine Anpassung erforderlich.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Anhebung der Grabnutzungs-, Beisetzungs- und Verwaltungsgebühren
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Friedhofsgebührensatzung, Kostensatzung (Tarifgruppe 73), Gebührenkalkulation
<b>Ortsangabe</b>	Städtische Friedhöfe München, Damenstiftstraße 8, 80331 München



**Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung)**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)**

**Vollzug des Art. 8 Kommunalabgabengesetz  
Gebühren für die Jahre 2024 bis 2026**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10788**

5 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 07.05.2024 (VB)**

*Öffentliche Sitzung*

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Management Summary .....	3
2. Ausgangslage .....	3
3. Wirtschaftliche Situation der SFM.....	4
3.1 Erlöse.....	4
3.2 Kosten.....	5
3.3 Betriebsergebnis .....	5
3.4 Gebührenaussgleichsrücklage (GAR) .....	6
4. Aktuelle Lage der SFM.....	7
5. Kostenentwicklung bei den SFM .....	9
6. Gebührenkalkulation .....	12
7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.....	13
7.1 Zusätzliche Gebührentatbestände.....	14
7.1.1 Sarg-/Urnengemeinschaftsanlage Heckengärten.....	14
7.1.2 Waldheidegärten.....	14
7.1.3 Einheitlicher Zuschlag für Grabplatzerweiterungen .....	15
7.2 Gebühreumstrukturierung .....	15
7.2.1 Transparenz.....	15
7.2.2 Umstrukturierung Benutzung der Leichenhalle.....	15

7.2.3	Gebührenumstrukturierung Beisetzungsgebühren .....	16
7.2.4	Preise anstelle Gebühren für Leistungen des Krematoriums.....	17
7.2.5	Wegfall des Sargtransportes zwischen der Leichenhalle des Ostfriedhofs und dem Krematorium .....	17
7.2.6	Preisgruppen für Buchstabenpreise .....	18
7.2.7	Gravur.....	18
7.3	Synoptische Darstellung Änderungen Friedhofsgebührensatzung Aus den in Ziffern 6.1 und 6.2 beschriebenen Ergänzungen und Änderungen ergeben sich die in Tabelle 3 dargestellten Anpassungen in der Friedhofsgebührensatzung.....	19
8.	Änderungen der Kostensatzung .....	22
8.1	Änderung von Gebührentatbeständen.....	22
8.2	Zusätzliche Verwaltungsgebühr in der Tarifgruppe 7311 Kostensatzung .....	23
8.3	Synoptische Darstellung Änderungen Tarifgruppe 7311 Kostensatzung Aus der in Ziffern 6.2.2 und 7.1 beschriebenen Änderungen ergibt sich die in Tabelle 4 dargestellte Anpassung in Tarifgruppe 7311 der Kostensatzung.....	24
9.	Fazit/ Ausblick.....	24
10.	Klimaprüfung.....	24
11.	Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	24
II.	Antrag der Referentin .....	25
III.	Beschluss.....	26

## I. Vortrag der Referentin

### 1. Management Summary

Durch allgemein steigende Kosten und zahlreiche dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen, insbesondere an den Liegenschaften, wird eine Anpassung aller Friedhofsgebühren zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage der Städtischen Friedhöfe München (SFM) notwendig.

Deshalb erfolgte nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes eine Neukalkulation aller Friedhofsgebühren für den Zeitraum 01.07.2024 bis 31.12.2026. Im Ergebnis ist eine Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) sowie eine Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) erforderlich.

### 2. Ausgangslage

Die derzeit gültige Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) und die Satzung über Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung, Tarifgruppe 73) wurde vom Stadtrat am 18.11.2020 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01494) beschlossen bzw. die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss vom 09.06.2021 ergänzt.

Im vorgenannten Beschluss des Stadtrats vom 18.11.2020 wurde ein Kalkulationszeitraum festgelegt, der am 01.01.2021 begann und am 31.12.2022 hätte enden sollen. Am 01.03.2023 wurde vom Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07160 bei unveränderter Gebührenhöhe eine Verlängerung des Kalkulationszeitraums bis auf Weiteres beschlossen.

Angesichts erheblich gestiegener bzw. derzeit weiter steigender Kosten und dringend erforderlicher Investitionsmaßnahmen, insbesondere an den überwiegend historischen Friedhofsgebäuden, haben die SFM nun auf Basis der Betriebsabrechnung 2022 und den daraus entwickelten Planzahlen für 2023 eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen.

Diese Gebührenkalkulation unterliegt ungewissen äußeren Einflüssen, weshalb zu einigen Gesichtspunkten Annahmen getroffen werden mussten. Die volatile geopolitische Lage wirkt sich ungünstig auf viele Bereiche aus, die in der Gebührenkalkulation Berücksichtigung finden. So ist eine valide Annahme, wie sich die Inflation im Kalkulationszeitraum entwickeln wird, zum Zeitpunkt der Prognosen nur sehr schwer zu treffen. Dies gilt überdies auch für die Entwicklungen des kalkulatorischen Zinssatzes bzw. des generellen Zinsniveaus, der Lage auf dem Energiemarkt und des kommenden Tarifabschlusses, der auf die Laufzeit der aktuell gültigen Vereinbarung folgen wird; siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.3 den Beschluss „Haushaltsplan 2024, Eckdatenbeschluss“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 vom 26.07.2023.

Für die nun ermittelten Gebührenhöhen haben die SFM gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) einen Kalkulationszeitraum definiert, dessen rechnerischer und prognostizierter Rahmen sich vom 01.07.2024 bis zum 31.12.2026 erstreckt.

Mit dieser Vorlage wird dem Stadtrat die neue Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 dargestellt und zur Entscheidung vorgelegt.

Durch Beschluss vom 01.02.2023 „Unternehmensstruktur der Städtischen Friedhöfe München und der Städtischen Bestattung; Änderung der Rechtsform“ Sitzungsvorlage Nr. V 20-26 / V08566 und dem dazugehörige Satzungsbeschluss vom 29.11.2023 Sit-

zungsvorlage Nr. V 20-26 / V11348 werden die Städtischen Friedhöfe München zum 01.01.2025 als Eigenbetrieb geführt.

### 3. Wirtschaftliche Situation der SFM

Die SFM differenzieren in der Rechnungslegung nach

- **Beisetzungsleistungen**

Sargbeisetzungen, sarglose Beisetzungen, Trauerfeiern, Urnenbeisetzungen, Benutzung von Friedhofseinrichtungen zu Beisetzungs Zwecken wie z. B. Aufbahrung von Verstorbenen oder Benutzung von Kühlanlagen u.v.m..

- **Grabüberlassung**

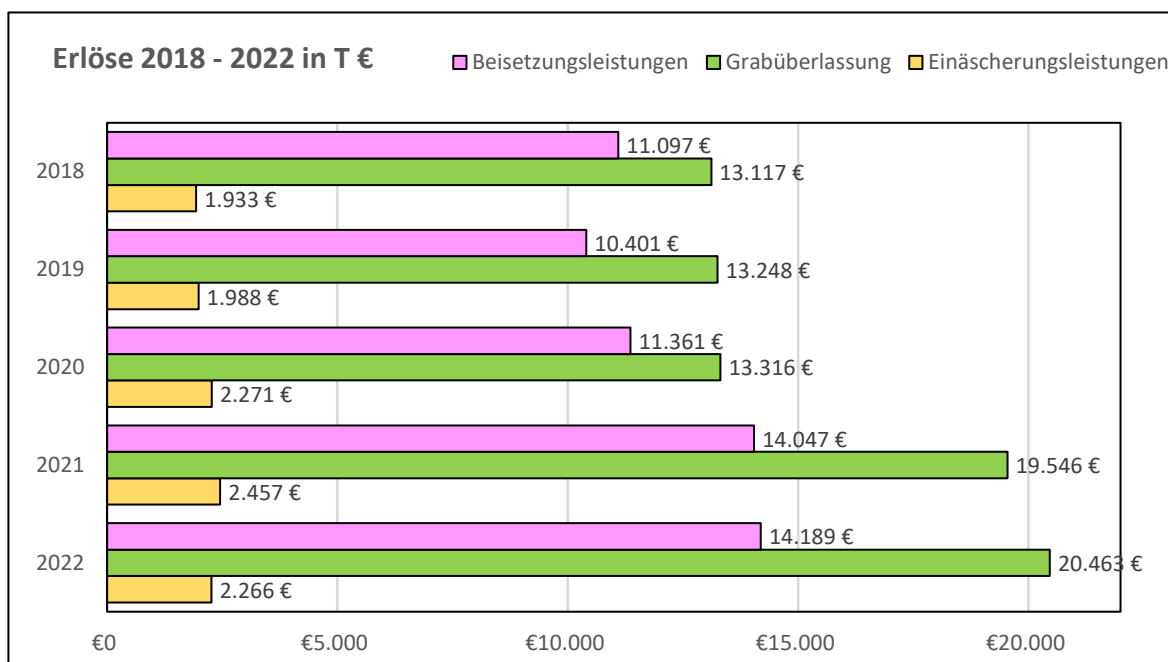
Überlassung von Grabnutzungsrechten, Fundamenten oder die Genehmigung von Grabmalen

- **Einäscherungsbetrieb/Krematorium**

Dieses wird angesichts der Umsatz- und Körpersteuerverpflichtung buchhalterisch (nicht organisatorisch) als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.

Die im Folgenden dargestellten Zahlen beruhen auf den Betriebsergebnissen 2018 – 2022. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Beschlussvorlage lag das Betriebsergebnis 2023 noch nicht vor.

#### 3.1 Erlöse

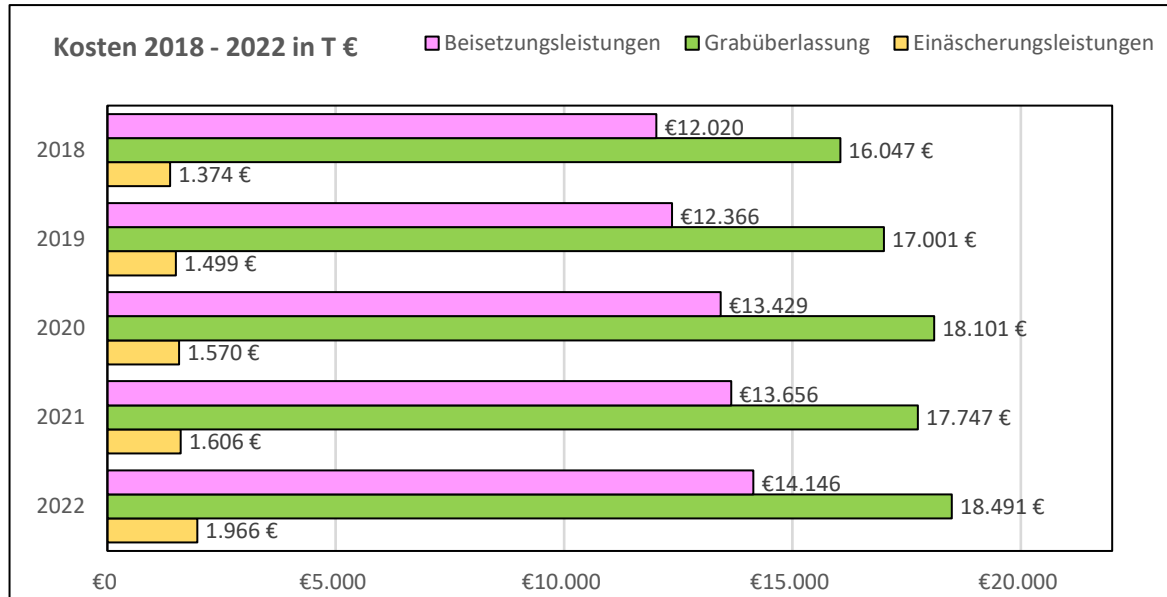


Grafik 1: Erlöse 2018-2022

Durch die Gebührenanpassung zum 01.01.2021 konnte die vorher stagnierende Erlössituation verbessert werden. Vor dieser Gebührenanpassung waren die Gebühren vom 01.08.2008 bis 31.12.2020 unverändert, da in den Jahren von 2008 bis 2015 Überschüsse erzielt wurden, wodurch der Stand der Gebührenaufgleichsrücklage (GAR) auf fast 17 Mio. € angewachsen ist. Nach diesen über zwölf Jahren Gebührenstabilität war zum 01.01.2021 eine Anpassung erforderlich. Vor allem waren am Ende dieses Zeitraums die Kosten für die Pflege der Friedhofsflächen gestiegen und führten zu einem rasanten

Verzehr der Rücklagen. Eine Gebührenanpassung für Erdbeisetzungen von 25 %, für Feuerbestattungen 15 % und exemplarisch für das Standardgrab von 94 % war insoweit notwendig.

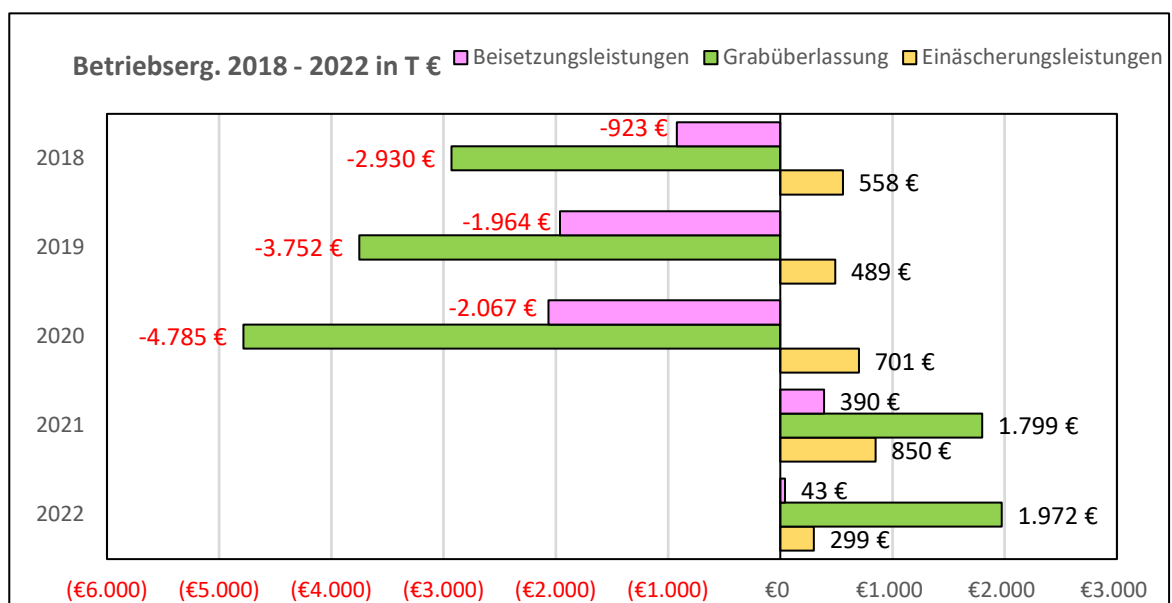
### 3.2 Kosten



Grafik 2: Kosten 2018 - 2022

Die Kosten sind im Jahr 2022 in allen Bereichen gestiegen. Bei den Beisetzungsleistungen um rund 500.000 € und bei der Grabüberlassung um über 700.000 €. Dies ist insbesondere aufsteigende Aufwendungen beim Personal (200.000 €) sowie steigende stadtinterne Umlagekosten wie insbesondere an IT@M (um 575.000 €) zurückzuführen. Der Rest der Kostensteigerung verteilt sich auf verschiedene kleinere Kosten- und Umlagearten.

### 3.3 Betriebsergebnis



Grafik 3: Betriebsergebnisse 2018 - 2022

Die bis 2020 erwirtschafteten Defizite wurden durch ein vorher aufgebautes Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage (GAR) ausgeglichen.

Der Rückgang beim Betriebsergebnis der Beisetzungsleistungen 2022 ist auf gestiegene Kosten zurückzuführen. Hier fallen insbesondere die oben erwähnten gestiegenen Umlagekosten ins Gewicht.

Seit der Gebührenanpassung zum 01.01.2021 wurden insbesondere mit der Grabüberlassung wieder Überschüsse erzielt.

Die Überschüsse beim Einäscherungsbetrieb resultierten aus nicht mehr angefallenen kalkulatorischen Kosten, da die alte Einäscherungsanlage vollkommen abgeschrieben war. Dabei waren von 2018 bis 2020 in etwa konstante Einäscherungszahlen in Höhe von rund 8.000 Einäscherungen pro Jahr zu verzeichnen.

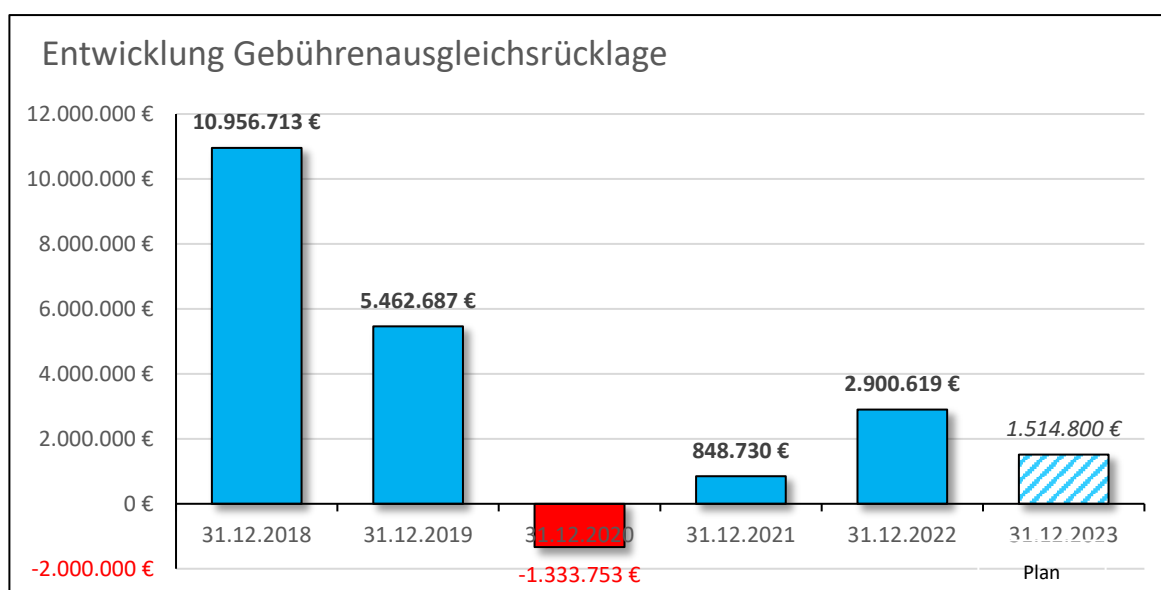
2021 und 2022 wurden mehr Einäscherungen als im Zeitraum davor durchgeführt, wobei 2022 die Personalkosten und insbesondere die kalkulatorischen Kosten für den Ersatzneubau anstiegen und so das Betriebsergebnis verringert wurde.

### 3.4 Gebührenaussgleichsrücklage (GAR)

Die GAR ist ein kommunalabgabenrechtlicher Sonderposten. Überschüsse aus „Beisetzungsleistungen“ und „Grabüberlassung“ (inklusive Fundamente; vgl. Ziffer 2.) werden nach Art. 8 Abs. 6 KAG zugeführt; Unterdeckungen aus Mitteln der GAR ausgeglichen. Bei der Inanspruchnahme von Bestattungseinrichtungen müssen aus der Vergangenheit vorgetragene Überschüsse nicht im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, siehe Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG; Unterdeckungen dagegen schon.

Die GAR wird mit dem kalkulatorischen Zinssatz der Stadtkämmerei verzinst. Der Einfachheit halber, sind nachfolgend alle Darstellungen der GAR für die Zukunft ohne Verzinsung dargestellt.

Betriebsergebnisse/Jahresabschlüsse aus Einäscherungsleistungen dürfen nicht mit der GAR verrechnet werden.



Grafik 4: Gebührenaussgleichsrücklage Ist 2018 – 2022 und Plan 2023



Nach zwei positiven Jahresabschlüssen 2021 und 2022 ist die GAR mit 2,9 Mio. € zum 31.12.2022 absolut gesehen im Plus. Die GAR wird nach Produktleistungen unterteilt und ist somit zweckgebunden. Der Stand der GAR gliedert sich zum 31.12.2022 demnach wie folgt auf:

Beisetzungsleistungen	- 63.095 €	} -745.384 €
Grabüberlassung	- 682.289 €	
Fundamente	3.646.003 €	
<b>Summe</b>	<b>2.900.619 €</b>	

Trotz der 2021 und 2022 erwirtschafteten Überschüsse konnte die GAR für Beisetzungsleistungen und Grabüberlassung nicht ausgeglichen werden. Eine Verrechnung mit den Überschüssen aus Fundamenten ist nicht möglich.

Da der langfristig wirkende Anteil für Fundamente eine zweckgebundene Verpflichtung der SFM gegenüber den Nutzer\*innen von Fundamenten (Abbau von Grabmalen, Reparatur von Fundamenten und Wiederaufstellung von Grabmalen) darstellt, ist die GAR bezogen auf die gegenwärtig zu kalkulierenden Produktleistungen Beisetzungsleistungen und Grabüberlassung schon jetzt mit 745.000 € im Minus.

Für 2023 wurde bei den SFM mit einem Defizit von 1.385.800 € geplant. Somit wurde für Ende 2023 in der GAR ein Stand von insgesamt 1.514.800 € errechnet, jedoch bezogen auf die Produktleistungen „Beisetzungsleistungen“ und „Grabüberlassung“ von minus 2,16 Mio. €.

Da sich das Guthaben der GAR wie dargestellt nur noch auf die Fundamentnutzung bezieht, verfügen die SFM ohne die im Folgenden vorgeschlagene Gebührenerhöhung über keine Basis, um die Herausforderungen der kommenden Jahre meistern zu können. Dies wird im Folgenden dargelegt.

#### 4. Aktuelle Lage der SFM

Trotz der erzielten Überschüsse in den Jahren 2021 und 2022 ist die augenblickliche Lage der SFM von drei großen Herausforderungen gekennzeichnet:

- Die Betriebsgebäude der SFM sind nahezu ausnahmslos in einem **stark sanierungsbedürftigen Zustand**, was schon in absehbarer Zeit die betrieblichen Abläufe gefährden kann. Der bauliche Zustand einzelner Friedhofsgebäude und vor allem die statischen Gegebenheiten schränken die Nutzung für Inhaber\*innen von Grabnutzungsrechten und Angehörige ein. Sich lösende Decken im Aufbahrungsbereich des Ostfriedhofs bzw. im Bereich der Arkaden des Nordfriedhofs und die Krypta des Westfriedhofs sind hierfür augenscheinliche Beispiele. Ferner besteht hoher Druck durch die Berufsgenossenschaft (SVLFG) bezüglich des Friedhofs am Perlacher Forst, aufgrund bestehender Mängel im Bereich der baulichen Ausgestaltung und Anordnung der Sozial- und Waschräume. Die SVLFG hat die Kompetenzen bis hin zu Bußgeldern und Schließung.

Darüber hinaus werden dadurch auch mittelfristig Themen wie Brandschutz, energetische Ertüchtigungen und moderne Arbeitsplatzgestaltung sowie Beratungsmöglichkeiten für Kund\*innen berührt, da ein Großteil der Friedhofsgebäude über hundert Jahre alt ist.

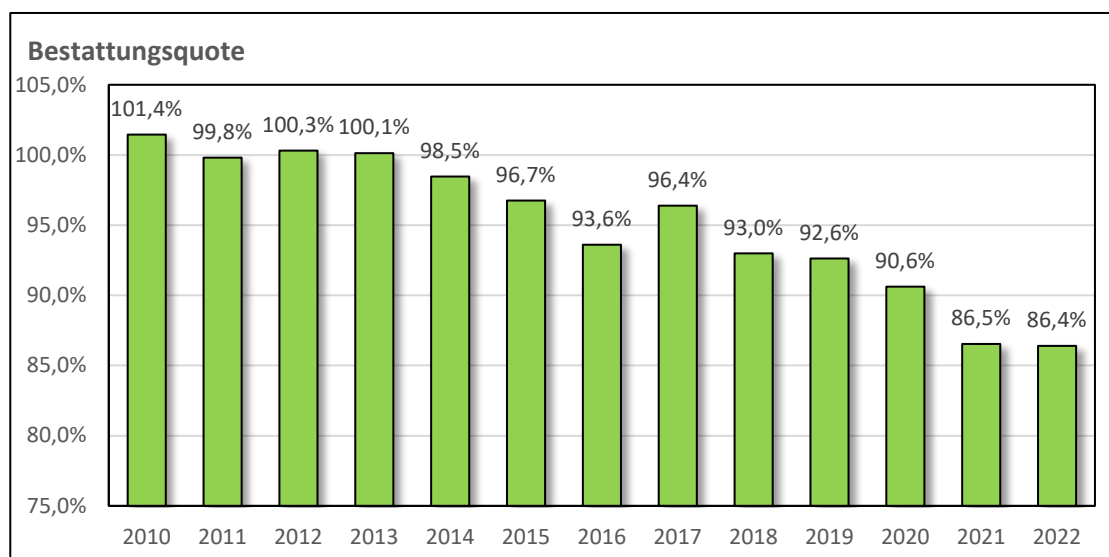
In den kommenden Jahren ist hier mit einem Investitionsvolumen von weit über 200 Mio. € zu rechnen.

Dazu wurde der laufende (konsumtive) Bauunterhalt vom Stadtrat mit Beschluss vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08101) aufgrund der Kostensteigerung bei den notwendigen laufenden Instandhaltungen um 4,07 Mio. € auf 5,06 Mio. € aufgestockt. Beides wirkt sich aus und übt erheblichen Druck auf die Gebührenhöhe aus.

- Bei den **Beisetzungsleistungen** ist die Nachfrage **rückläufig**. Die SFM messen jährlich den Anteil durchgeführter Beisetzungen an den Sterbefällen Münchner Bürger\*innen in einer Kennzahl, der sogenannten Bestattungsquote. Diese Bestattungsquote lag bis Anfang der vergangenen Dekade regelmäßig bei über 100 %. Seit Mitte der 2010-er Jahre sinkt die Bestattungsquote und hat 2022 mit 86 % einen neuen Tiefpunkt erreicht (vgl. Grafik 5). Immer mehr Münchner Bürger\*innen lassen sich auf auswärtigen Friedhöfen bestatten. Die Abwanderung ist der stärkeren Mobilität der Gesellschaft geschuldet. Familien leben kaum mehr über Generationen am selben Ort. Zudem werden vermehrt Angebote wie Friedwald, Ruheforst oder Almwiesenbestattungen in der Schweiz angenommen. Sinkende Beisetzungsleistungen führen zu sinkenden Erlösen.

Durch den Trend von der Sargbeisetzung zur Urnenbeisetzung werden darüber hinaus immer weniger Leistungen in Anspruch genommen, insbesondere finden immer weniger Aufbahrungen statt. Schließlich verzichten die Auftraggeber\*innen einer Beisetzung vermehrt auf eine Trauerfeier.

Die SFM begegnen diesem Trend mit einer nach Kundenbedürfnissen ausgerichteten integrierten Friedhofsentwicklungsplanung (siehe Beschluss des Stadtrats vom 27.04.2022, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26 / V 05402), um u. a. die Angebotspalette an Grabarten und Wahlleistungen zeitgemäß weiterzuentwickeln.



Grafik 5: Bestattungsquote 2010 –2022

In absoluten Zahlen ausgedrückt, gab es 2022 fast 2.200 Beisetzungen weniger als Münchner Bürger\*innen verstarben, wodurch es zu geschätzten Erlösausfällen in Höhe von ca. 4 Mio. € kam. Eine Trendumkehr ist nicht absehbar.

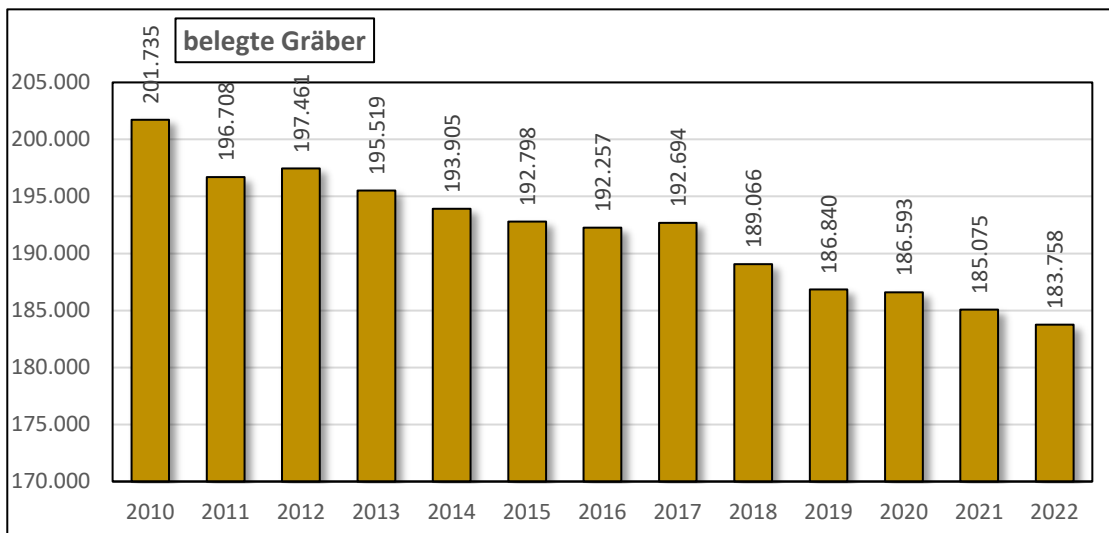
So müssen gestiegene Kosten für die Vorhaltung von Bestattungseinrichtungen und Dienstleistungen auf weniger Nutzer\*innen umgelegt werden.

- Aufgrund fehlender Beisetzungen verzeichnen die SFM auch eine **rückläufige Gräberbelegung**. Diese Entwicklung wurde in der Gräberbedarfsprognose (siehe Beschluss des Stadtrats vom 25.11.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03557) ausführlich dargestellt.

Als Ergebnis aus der sinkenden Zahl belegter Gräber müssen steigende Kosten auf immer weniger Inhaber\*innen von Grabnutzungsrechten umverteilt werden.

In den vergangenen zwölf Jahren ist die Zahl der belegten Gräber um fast 18.000 zurückgegangen. Damit fehlen bei aktueller Gebührenhöhe jährlich etwa 1,7 Mio. € Einnahmen aus Grabnutzungsrechten.

Dennoch muss nach Art. 8 Abs. 2 KAG die Gebührenhöhe kostendeckend kalkuliert werden. Die dann steigenden Grabgebühren führen wiederum zu mehr Grabaufgaben oder kürzeren Verlängerungszeiträumen und verschärft zusätzlich die Einnahmensituation.



Grafik 6: Zahl der belegten Gräber 2010 – 2022

## 5. Kostenentwicklung bei den SFM

Im Juni 2022 wurde der Ersatzneubau des Krematoriums samt einer hochmodernen Einäscherungsanlage in Betrieb genommen. Damit ist für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Krematorium für die kommenden Jahre ein Stand erreicht, der sich im Vergleich zur Altanlage optimiert und den Kundenbedürfnissen gerecht wird.

Ganz anders ist die Lage im hoheitlichen Teil der SFM, denn hier sind – wie schon unter Ziffer 3. erwähnt – nahezu alle Betriebsgebäude in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand, was schon in absehbarer Zeit die betrieblichen Abläufe gefährden kann.

Darauf müssen die SFM mit erheblichen Investitionen in den kommenden Jahren reagieren.

Darüber hinaus sind weitere Veränderungen bei den Kosten der SFM absehbar.

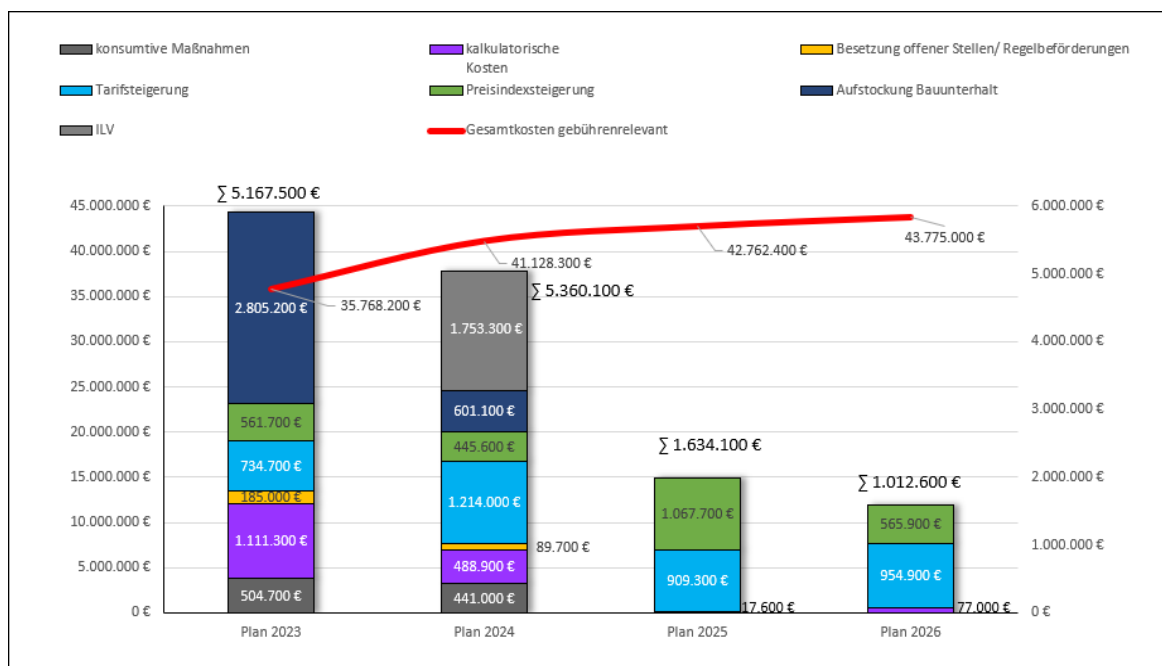
In der nachfolgenden Tabelle sind alle absehbaren Kostenveränderungen dargestellt, die in die Gebührenkalkulation eingeflossen sind. Für alle investiven Maßnahmen wurden zur besseren Vergleichbarkeit der prognostizierten Kostensteigerungen nicht die

Investitionssummen, sondern die daraus resultierenden bzw. zu erwartenden kalkulatorischen Kosten dargestellt.

	2023	2024	2025	2026	Erläuterung
Basis Ø 2018-2022	<b>30.600.700 €</b>	<b>35.768.200 €</b>			
konsumtive Maßnahmen	504.700 €	945.700 €	585.200 €	- €	
<i>Lifecyclemanagement</i>	145.200 €	145.200 €			
<i>Vorbereitung GI Westfriedhof</i>	100.000 €	100.000 €	100.000 €		Stadtratsbeschluss vom 24.06.2009, Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V02379
<i>Kosten EB-Gründung</i>	201.600 €	485.200 €	485.200 €		Basis- und Fachdienste RIT (IT-Ausschuss, Beschlussvorlage 15.11.2023), Beratungskosten, Rechnungsprüfung sowie Sachmittel
<i>kleinere Maßnahmen konsumtiv</i>	57.900 €	215.300 €			Orgelsanierung, Eingangskonzept Friedhöfe, Ausstattung Personalräume
Kalkulatorische Kosten	1.111.300 €	1.600.200 €	1.617.800 €	1.694.800 €	
<i>Fuhrpark</i>	225.800 €	644.400 €	615.500 €	784.400 €	Stadtratsbeschluss v. 21.12.2022 Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V08106
<i>Ersatzneubau Krematorium (Anteil Friedhof)</i>	371.700 €	368.500 €	420.300 €	414.900 €	
<i>Vorplatz Trauerpastorales Zentrum</i>	93.200 €	128.900 €	137.800 €	135.600 €	
<i>Gießwasserleitungen Westfriedhof</i>	150.000 €		364.000 €	359.900 €	
<i>kleinere Maßnahmen investiv</i>	270.600 €	458.400 €	80.200 €		Einrichtung/Ausstattung, Aktivierung Scholle 3 Riem, Aufenthaltsräume Crema (Fh), Eingangskonzept (investiv), Friedhofsmauer Allach, Blütenblätter Obermenzing, Urnengemeinschaftsanlagen, Mosaikgärten 2. BA
Besetzung offener Stellen/ Regelbeförderungen	185.000 €	274.700 €	274.700 €	274.700 €	
Tarifsteigerungen	734.700 €	1.948.700 €	2.858.000 €	3.812.900 €	
Preisindexsteigerungen	561.700 €	1.007.300 €	2.075.000 €	2.640.900 €	
Aufstockung Bauunterhalt (geb'rel.)	2.805.200 €	3.406.300 €	3.406.300 €	3.406.300 €	Stadtratsbeschluss v. 21.12.2022 Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V08101
interne Leistungsverrechnung (ILV)		1.753.300 €	1.753.300 €	1.753.300 €	
Änderung kalkulatorischer Zinssatz	- 735.100 €	- 408.600 €	- 408.600 €	- 408.600 €	
<b>Mehrkosten</b>	<b>5.167.500 €</b>	<b>10.527.600 €</b>	<b>12.161.700 €</b>	<b>13.174.300 €</b>	
Veränderung gegenüber Vorjahr	- €	5.360.100 €	1.634.100 €	1.012.600 €	
<b>Geplantes Budget</b>	<b>35.768.200 €</b>	<b>41.128.300 €</b>	<b>42.762.400 €</b>	<b>43.775.000 €</b>	

**Tabelle 1: erwartete Mehrkosten 2023 – 2026**

Durch die in Tabelle 1 dargestellten Kostensteigerungen werden für die Jahre 2023 bis 2026 die in der folgenden Grafik dargestellten Gesamtkosten prognostiziert.



**Grafik 7: Kostenentwicklung 2023 – 2026**

Hinweis zur Grafik 7: Die einzelnen Beträge in den Säulen stellen nur wesentliche Kostensteigerungen im Vergleich zum Vorjahr dar. Daher können diese von den Summenwerten über den Säulen, die die Gesamtmehrkosten darstellen, abweichen.

Die Projektion der finanziellen Situation für den kommenden Kalkulationszeitraum beruht auf den Planzahlen für das Jahr 2023. Für zahlreiche Annahmen wie

- der Entwicklung des kalkulatorischen Zinssatzes,
- der Inflation,
- der Lage auf dem Energiemarkt sowie
- den folgenden Tarifabschlüssen nach Ablauf des aktuell gültigen Abschlusses vom 22.04.2023 (Laufzeit bis 31.12.2024),

gibt es keine belastbare Datengrundlage.

So wurde für die Jahre 2025 und 2026 mit einer Tarifsteigerung von jeweils 4 % gerechnet.

Für alle Sachkosten wird für die Jahre 2024 und 2025 mit einer Preisindexsteigerung von 6 % und ab dem Jahr 2026 mit einer Preisindexsteigerung von 3 % gerechnet.

Zahlreiche Kosten wie insbesondere stadtinterne Umlagen (Interne Leistungsverrechnung – ILV) unterliegen keiner Steuerungsmöglichkeit durch die SFM.

Die in der Gebührenkalkulation enthaltenen Prognosen und Annahmen haben daher einen nicht zu unterschätzenden Unsicherheitsfaktor.

Für den kommenden Kalkulationszeitraum ist grundsätzlich keine Ausweitung des Stellenplans vorgesehen, lediglich die Nachbesetzung offener Stellen.

Unter optimalen Betriebsbedingungen lassen sich im Personalkörper theoretisch eine

geringe Anzahl an Vollzeitäquivalenten einsparen. Dies erhöht allerdings das Risiko, auf außergewöhnliche Lagen (Sturmweather, Trockenheit, hohes Sterbefallaufkommen) nicht mehr adäquat reagieren zu können. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die SFM mit dieser Einschätzung richtig lagen.

Der Sparkurs bei den Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Betriebsmitteln hatte in der Vergangenheit eher den gegenteiligen Effekt, dass sich dadurch die Kosten für Reparaturen und laufende Instandhaltung erhöht haben. Somit haben sich diese Maßnahmen als nicht zielführend erwiesen. Dementsprechend sind im Zeitraum 2024 bis 2026 kalkulatorische Kosten (Zinsen und Abschreibung) für diese Bereiche berücksichtigt.

## 6. Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation fußt auf Art. 8 KAG. Dabei orientiert sich die Methodik der Berechnung der Gebührenhöhe an den ansatzfähigen gebührenrelevanten Kosten für die von den SFM erbrachten Leistungen. Für die Gebührenkalkulation gelten das Kostendeckungsgebot, das Kostenüberschreitungsverbot, das Verursachungsprinzip und es ist dem Ausmaß der Nutzung (Art. 8 Abs. 4 KAG) vollumfänglich Rechnung zu tragen. Dazu werden die Gebührenhöhen über Divisionskalkulationen (alle Hauptleistungen), Äquivalenzzifferkalkulationen (Grabnutzungsgebühren) und Zuschlagskalkulationen (Nebenleistungen) berechnet.

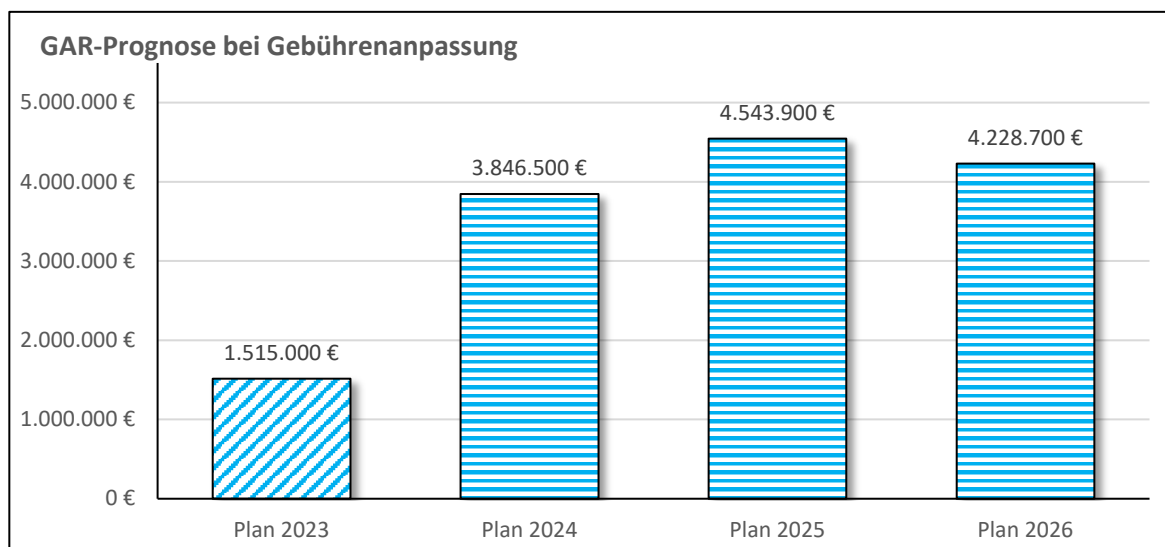
Als Ergebnis der Gebührenkalkulation ist in der folgenden Tabelle 2 eine Auswahl an Gebühren dargestellt, denen aufgrund ihrer Häufigkeit besondere Bedeutung zukommt.

	Gebühr bisher	Geb. ab 01.07.2024	Steigerung €	Steigerung %
Feuerbestattung	955 €	1.220 €	265 €	27,8 %
Erdbestattung	1.526 €	2.059 €	533 €	34,9 %
Standardgrab ab der zweiten Reihe	68 €	84 €	16 €	23,5 %
Urnenerdgrab ab der zweiten Reihe	48 €	59 €	11 €	22,9 %
Erdgrab in der ersten Reihe	109 €	134 €	25 €	22,9 %
Urnengrab mit Daueranpflanzung für 2 Urnen	180 €	224 €	44 €	24,4 %
Urnennische mit Deckplatte für 2 Urnen	132 €	156 €	24 €	18,2 %

**Tabelle 2: Auswahl erforderlicher Gebührenhöhen**

Eine detaillierte Aufstellung aller Gebühren kann der Anlage 1 entnommen werden. Für die einzelnen Gebührenpositionen wirken sich die jeweiligen maßgebenden Faktoren unterschiedlich aus, denn nach Art. 8 KAG muss das erforderliche Ausmaß der Nutzung für jeden Gebührentatbestand separat bestimmt werden, das heißt, dass sich jede Gebührenhöhe daran orientiert, wie intensiv die Bürger\*innen die Friedhofseinrichtungen nutzen. Daher ist auch der spezifische Prozentsatz der Gebührensteigerung pro Leistung unterschiedlich hoch. Alle Grabgebühren gelten für die Zukunft und nicht für bereits bezahlte Grabnutzungsrechte.

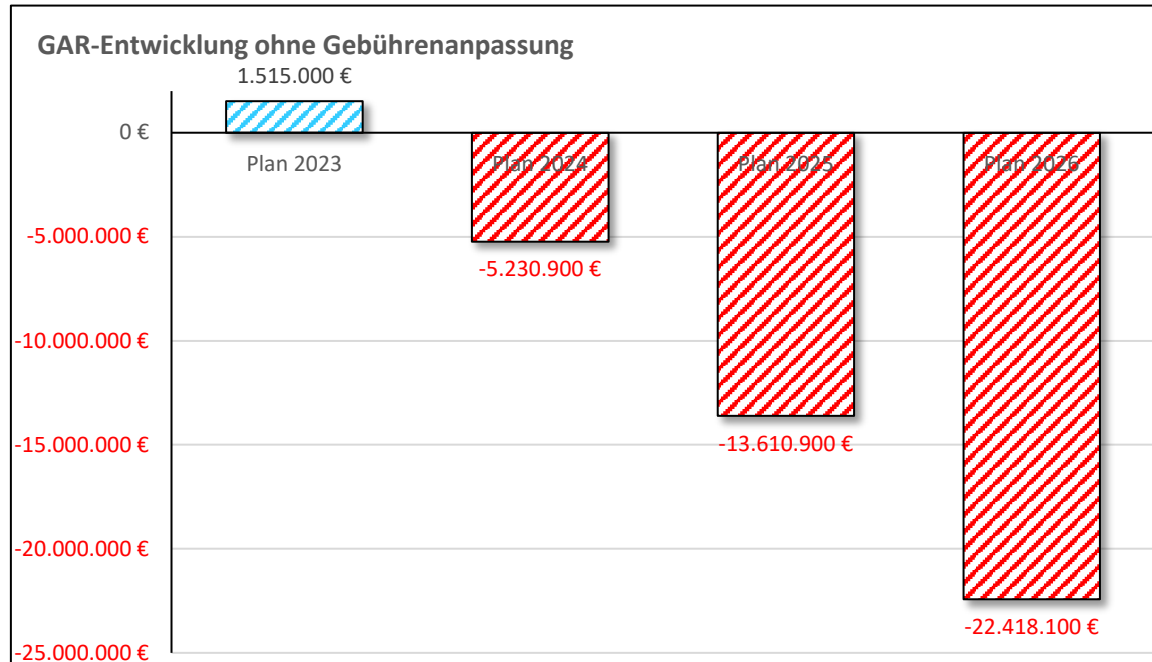
Mit diesen Gebührenanpassungen prognostizieren die SFM die in der folgenden Grafik dargestellte Entwicklung der GAR für die Jahre 2023 - 2026.



**Grafik 8: Prognostizierte Entwicklung der GAR bei Anpassung der Gebühren (ohne Verzinsung)**

Der für Ende 2026 noch prognostizierte Restbestand bezieht sich auf einen zu erwartenden Überschuss aus Fundamentnutzungsgebühren, der nicht für Beisetzungsleistungen und Grabnutzung verwendet werden kann.

Dagegen würde sich die GAR ohne Gebührenanpassung wie folgt entwickeln:



**Grafik 9: Entwicklung der GAR ohne Anpassung der Gebühren (ohne Verzinsung)**

## 7. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

In den folgenden Ziffern 7.1 und 7.2 sind alle über die Anpassung der Gebühren hinaus gehenden wesentlichen Änderungen (Ergänzungen, Umstrukturierungen) beschrieben.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen ist eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung angezeigt, die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt ist.

Auf rein redaktionelle oder sprachliche Verbesserungen wird nicht eingegangen. Reine Gebührenänderungen werden nicht gesondert ausgewiesen.

## **7.1 Zusätzliche Gebührentatbestände**

Im Hinblick auf die Erweiterung des Serviceangebots sind die folgenden zusätzlichen/veränderten Gebührentatbestände einzuführen:

### **7.1.1 Sarg-/Urnengemeinschaftsanlage Heckengärten**

Im Mai 2022 wurde mit den Heckengärten im Friedhof am Perlacher Forst eine erste Sarggemeinschaftsanlage fertig gestellt. Dabei handelt es sich um Sarggräber vor Hecken, bei denen ähnlich den Urnengemeinschaftsanlagen die Grabmale in Form von ansprechenden Namensplatten auf dem Grab von den SFM zur Verfügung gestellt werden. Auch die Pflege erfolgt durch die SFM. Die Namensplatten werden durch mehrere künstlerisch gestaltete Gemeinschaftsstelen, die im Gräberfeld zwischen den Gräbern aufgestellt wurden, ergänzt. In diesen Gräbern sind auch Urnen zugelassen. Dafür wurde ein Gräberfeld im Friedhof am Perlacher Forst mit sehr geringer Belegungsdichte unter Fortbestand der bestehenden Grabnutzungsrechte verwendet und umgestaltet.

Einschließlich der reinen Grabnutzungsgebühr, der Kosten für Grabmale und der Grabpflege ist für diese Gräber eine Jahresgebühr in Höhe von 397 € zu erheben. Analog zu anderen Urnengemeinschaftsanlagen wie den Mosaikgärten im Westfriedhof oder den Stelengärten im Neuen Südfriedhof ist das Grabnutzungsrecht für mindestens 15 Jahre zu erwerben.

Es wird daher in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. in der Friedhofsgebührensatzung der Buchstabe l) mit der Beschreibung „Erdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsschmuckstelen“ eingefügt.

Diese Gräber werden darüber hinaus auch als reine Urnengräber angeboten, wobei hier pro Grabplatz vier Urnen möglich sind. In dieser Version werden 299 € pro Jahr und Grab erhoben.

Dafür wird in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. der Friedhofsgebührensatzung der Buchstabe m) mit der Bezeichnung „Urnenerdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemeinschaftsstele für vier Urnen“ eingefügt.

Im Übrigen muss die Überschrift in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. der Friedhofsgebührensatzung in „Gemeinschaftsgrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege“ umbenannt werden, da nunmehr auch Sarggemeinschaftsanlagen und nicht mehr nur reine Urnengrabanlagen vorhanden sind.

### **7.1.2 Waldheidegärten**

Im Waldfriedhof wurde im Juni 2022 mit den Waldheidegärten eine neue und für die Inhaber\*innen der Grabnutzungsrechte pflegefreie Grabart geschaffen.

Die Anlage befindet sich an einem Waldrand. Die Urnen werden in dafür eingebauten Röhren beigesetzt, auf deren Deckel die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen angebracht werden. Die Bepflanzung besteht aus Heidekraut.

Zur eigentlichen Grabnutzung, der Herstellung der Gesamtanlage und insbesondere des Einbaus der Röhren sowie der laufenden Pflege ist für diese Gräber eine Jahresgebühr in



Höhe von 326 € zu erheben. Es wird daher in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. der Friedhofsgebührensatzung ein neuer Buchstabe k) mit der Beschreibung „Urnengrabstätten mit Heidekrautbepflanzung und Röhren für zwei Urnen“ ergänzt.

### **7.1.3 Einheitlicher Zuschlag für Grabplatzerweiterungen**

Bei einer Vergrößerung von Grabflächen, die über die in § 37 Abs. 4 und Abs. 5 der Friedhofssatzung vorgegebenen Höchstmaße hinaus gehen, werden bislang unterschiedliche Zuschläge erhoben, die individuell berechnet werden. Dies erzeugt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, da für jede Erweiterung eine eigene Gebührenhöhe mit gesonderter Grabart entsteht.

Zukünftig soll in Form einer Mischkalkulation ein einheitlicher Zuschlag in Höhe von 42 € erhoben werden. Die Berechnung ergibt sich aus der bisherigen Regelung, bei der für einen Zwischenraum zwischen zwei Gräbern die halbe Grabnutzungsgebühr angesetzt wurde.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 der bisherigen Friedhofsgebührensatzung wird daher gestrichen, in § 4 Abs. 1 erhalten Ziff. I. und II. jeweils einen Buchstaben g) mit der Beschreibung „Zuschlag für Grabplatzerweiterung“ in Höhe von 42 €.

## **7.2 Gebührenumstrukturierung**

### **7.2.1 Transparenz**

Derzeit wird nach § 4 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung für Gräber in besonders gestalteten Friedhofsteilen, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben sind, ein pauschaler 50 %iger Zuschlag erhoben.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs und zum besseren Verständnis und für mehr Transparenz für die Inhaber\*innen von Grabnutzungsrechten oder für Personen, die ein Grabnutzungsrecht erwerben möchten, wird der 50 %ige Aufschlag für einige Gemeinschaftsgrabanlagen künftig unmittelbar in die Grabnutzungsgebühr einkalkuliert und in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. der Friedhofsgebührensatzung die vollständige und endgültige Gebühr ausgewiesen.

Dies betrifft folgende Grabarten bzw. Urnengemeinschaftsanlagen: „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“, „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“ und „Mosaikgärten Westfriedhof“.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden daher die Worte (...) „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“, „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“ und „Mosaikgärten Westfriedhof“, gestrichen. Entsprechend wird die Gebühr um den 50 %igen Aufschlag in § 4 Abs. 1 Ziff. XI. der Friedhofsgebührensatzung erhöht.

### **7.2.2 Umstrukturierung Benutzung der Leichenhalle**

Der Gebührentatbestand „Benutzung der Leichenhalle“ wird durch eine Umstrukturierung mit dem Gebührentatbestand „Prüfung der Voraussetzung der Überführung“ zusammengefasst und in der Kostensatzung ausgewiesen, siehe hierzu die Ausführungen unter 7.2.

Dazu werden in § 6 Abs. 1 I. und II. der Friedhofsgebührensatzung jeweils die Buchstaben a) „Benutzung der Leichenhalle“ gestrichen.

### **7.2.3 Gebühreumstrukturierung Beisetzungsgebühren**

Die SFM verfolgen das Ziel, die Vielzahl an Gebührentatbeständen zu reduzieren, um damit den Verwaltungsvollzug einfacher zu gestalten und insbesondere für die Nutzer\*innen der Friedhofseinrichtungen noch mehr Transparenz zu schaffen.

Bezüglich der Beisetzungsgebühren wurde dabei eine Möglichkeit gefunden, sowohl bei Erd- als auch bei Feuerbestattungen zwei voneinander abhängige Gebührentatbestände zusammenzufassen. Hierbei soll jeweils das Öffnen und Schließen eines Grabes oder Urnennische mit der Durchführung einer Sargbeisetzung bzw. Urnenbeisetzung zu einem Gebührentatbestand zusammengefasst werden, da zwischen den beiden Gebühren ein Kausalzusammenhang besteht. Im Übrigen ist dies auch die gängige Praxis bei anderen gemeindlichen Friedhofsträgern.

Deshalb werden die bisherigen Gebührenpositionen nach § 6 Abs. 1 Ziff. I. Buchstabe d) (Grab öffnen und schließen) und Buchstabe e) (Sargbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen) sowie § 6 Abs. 1 Zif. II. Buchstabe f) (Grab/Nische öffnen und schließen) mit § 6 Abs. 1 Zif. II. Buchstabe i) (Urnenbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen) der Friedhofsgebührensatzung zu jeweils einer Position zusammengefasst.

Die Gebührenpositionen erhalten neu folgende Bezeichnungen:

#### Erdbestattungen:

„Beisetzung eines Sarges oder einer\*s Verstorbenen ohne Sarg mit Öffnen und Schließen des Grabes“

#### Feuerbestattungen:

„Beisetzung einer Urne mit Öffnen und Schließen des Grabes/der Nische“

Damit wird bei Erdbestattungen auch dem neuen Angebot von sarglosen Beisetzungen in der Friedhofsgebührensatzung begrifflich Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird bisher auf nicht-städtischen Friedhöfen für die Durchführung von Sargbeisetzungen und Urnenbeisetzungen eine etwas geringere Gebühr erhoben, da hier die „Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen“ nicht erhoben werden darf. Im Zuge von Maßnahmen der Qualitätssicherung hat sich herausgestellt, dass bei separat liegenden Friedhöfen für gesonderte Anfahrten vor und nach einer Beisetzung ein höherer und situationsabhängig uneinheitlicher Aufwand entsteht, der in der Regel jedoch dem Aufwand für „Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen“ entspricht.

Somit ist eine geringere Gebühr für nicht-städtische Friedhöfe nicht gerechtfertigt. Künftig soll eine einheitliche Gebühr für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für städtische und nicht-städtische Friedhöfe erhoben werden.

Die Gebührenpositionen nach § 6 Abs. 1 Ziff. I. Buchstabe f) „Sargbeisetzung auf nicht-städtischen (auswärtigen) Friedhöfen“ und § 6 Abs. 1 Ziff. II. Buchstabe j) der Friedhofsgebührensatzung „Urnenbeisetzung in nichtstädtischen (auswärtigen) Friedhöfen“ entfallen deshalb. Die Zusätze „Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen“ entfallen ebenfalls.

## **7.2.4 Preise anstelle Gebühren für Leistungen des Krematoriums**

Augenblicklich werden für das Krematorium noch Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 01.03.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07160) wurden die SFM beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei ein Preismodell für die Nutzung des Krematoriums zu entwickeln.

Die Preiskalkulation erfolgt nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und unter der Maßgabe der Abdeckung der unternehmerischen Risiken. Sie ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Aus diesem Grund werden alle Leistungsangebote des Krematoriums aus der Friedhofsgebührensatzung gestrichen und künftig in einer Preisliste veröffentlicht.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Leistungen:

- Einäscherung mit Urnen und Urnenbeschriftung  
§ 6 Abs. 1 II. e) Friedhofsgebührensatzung
- Einäscherung von Gebeinen  
§ 6 Abs. 1 III. a) Friedhofsgebührensatzung
- Einäscherung von Organkisten  
§ 6 Abs. 1 III. b) Friedhofsgebührensatzung
- Versand von Urnen (Inland und Ausland)  
§ 7 Abs. 1 t) Friedhofsgebührensatzung

Im Übrigen bestehen zwischen den drei Betrieben (Friedhöfe, Einäscherungsbetrieb und Städtische Bestattung) des künftigen Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München“, abgekürzt FBM getrennte Buchungskreise. Eine Zuführung von Gebührenmitteln in andere Produktleistungen ist nicht erlaubt und auf diese Weise ausgeschlossen. Kosten und Erlöse werden in den jeweiligen Buchungskreisen gegenübergestellt. Damit ist insbesondere eine kartellrechtliche Trennung von den Bereichen Friedhöfe, Einäscherungsbetrieb und Städtische Bestattung gewährleistet. Eine entsprechende Anpassung der vom Stadtrat beschlossenen Eigenbetriebssatzung vom 29.11.2023, Sitzungsvorlagennummer 20-26 V 11348, trägt diesem Sachverhalt Rechnung (siehe Anlage 4).

Soweit Anpassungen der vom Stadtrat am 29.11.2023 beschlossenen Eigenbetriebssatzung vorgenommen werden, ist aus kommunalrechtlicher Sicht zu beachten, dass es dabei um die Änderung einer erst kürzlich beschlossenen, noch nicht bekannt gemachten und in Kraft getretenen Betriebssatzung geht. Das Inkrafttreten erfolgt erst zum 01.01.2025. Um die nunmehr geplanten Änderungen rechtswirksam umzusetzen, ist daher die geänderte Eigenbetriebssatzung erneut in vollem Umfang zu beschließen (Anlage 4). Gleichzeitig wird der Stadtratsbeschluss vom 29.11.2023 hinsichtlich der ursprünglichen Betriebssatzung aufgehoben. Damit wird sichergestellt, dass ausschließlich die nunmehr angepasste Eigenbetriebssatzung (Anlage 4) vollzogen, d. h. ausgefertigt und bekannt gemacht werden muss.

## **7.2.5 Wegfall des Sargtransportes zwischen der Leichenhalle des Ostfriedhofs und dem Krematorium**

Im Juli 2022 wurde der Ersatzneubau des Krematoriums in Betrieb genommen. Der Ersatzneubau verfügt über eine eigene Leichenhalle und Aufbahrung. Deshalb kann die

Gebühr für den Transport von der Leichenhalle des Ostfriedhofs zur Einäscherungsanlage nach § 7 Abs. 1 Buchstabe h) zweiter Spiegelstrich der Friedhofsgebührensatzung in Höhe von bisher 22,00 € entfallen.

Der zweite Spiegelstrich in § 7 Abs. 1 Buchstabe h) „- von der Leichenhalle Ostfriedhof zur Einäscherungsanlage inkl. MwSt.“ wird daher gestrichen.

### **7.2.6 Preisgruppen für Buchstabenpreise**

§ 7 Abs. 1 Buchstabe p) der Friedhofsgebührensatzung wird so gefasst, dass alle Schriftzeichen auf Urnennischenplatten, Steinen, Säulen oder sonstigen Materialien darunter subsumiert werden können.

Mit Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung wird in drei Preisgruppen unterschieden, ob die Schriftzeichen eingemeißelt, aufgemalt oder auf Corten-Stahl graviert werden.

Die unterschiedlichen Gebühren werden auch weiterhin einzeln kalkuliert, dann aber mit einem Durchschnittswert der Preisgruppe für Meißeln, Malen oder Gravieren zugeordnet. § 7 Abs. 1 Buchstabe p) der Friedhofsgebührensatzung wird dahingehend geändert. Die bisherigen Spiegelstriche werden gestrichen und drei verschiedene Kategorien für Beschriftungen gebildet und entsprechende neue Preiskategorien festgesetzt.

### **7.2.7 Gravur**

Die SFM bieten eine Vielzahl von unterschiedlichen Gravuren für Namensträger an.

§ 7 Abs. 1 Buchstabe r) der Friedhofsgebührensatzung werden deshalb so umformuliert bzw. breiter gefasst, dass alle Gravuren darunterfallen.

Dazu wird beim zweiten Spiegelstrich des § 7 Abs. 1 r) der Friedhofsgebührensatzung der Zusatz „sowie sonstige Gravuren“ ergänzt.

**7.3 Synoptische Darstellung Änderungen Friedhofsgebührensatzung**  
**Aus den in Ziffern 6.1 und 6.2 beschriebenen Ergänzungen und Änderungen**  
**ergeben sich die in Tabelle 3 dargestellten Anpassungen in der Friedhofsge-**  
**bührensatzung.**

Ziffer	Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung	Gebühr (€)
6.1.1	§ 4 Abs. 1 Ziff. XI.	Urnengrabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege	... <b>Gemeinschafts</b> grabanlagen inkl. Grabmal (ohne Beschriftung), Bepflanzung und Pflege...	---
6.2.1	§ 4 Abs. 1 Ziff. XI.	a) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemeinschaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namens-träger auf großer Gemein-schaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemeinschaftsnamensplatte je Urne  f) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen g) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen h) kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen i) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemein-schaftsschmuckstele für sechs Urnen j) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen	a) Urnenerdgrabstätte mit Gemein-schaftsnamenstele unter Bäumen je Urne b) Urnenerdgrabstätte mit Gemein-schaftsnamenstele je Urne c) Urnenerdgrabstätte mit großer Gemeinschaftsnamenstele je Urne d) Urnenerdgrabstätte mit Bronzeblättern als Namens-träger auf großer Gemeinschaftsstele je Urne e) Einzelurnenerdgrab mit Gemein-schaftsnamensplatte je Urne  f) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte für zwei Urnen g) Urnennische mit Deckplatte für zwei Urnen h) kleine Urnenerdgrabstätte mit Namensstele für fünf Urnen i) Urnenerdgrabstätte mit Namensplatte und Gemein-schaftsschmuckstele für sechs Urnen j) Große Urnenerdgrabstätte mit Schmuckstele und Namensplatte für sechs Urnen	157,00 98,00 149,00 176,00 129,00  336,00 189,00 345,00 253,00 610,00
6.1.2	§ 4 Abs. 1 Ziff. XI.	Neu; es handelt sich um eine Ergänzung.	<b>k) „Urnengrabstätten mit Heidekrautbepflanzung und Röhren für zwei Urnen“</b>	<b>326,00</b>
6.1.1	§ 4 Abs. 1 Ziff. XI.	Neu; es handelt sich um eine Ergänzung.	<b>l) „Erdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemein-schaftsschmuckstelen“</b>	<b>397,00</b>
6.1.1	§ 4 Abs. 1 Ziff. XI.	Neu; es handelt sich um eine Ergänzung.	<b>m) „Urnenerdgrabstätte vor Hecken mit Namensplatte und Gemein-schaftsstele für vier Urnen“</b>	<b>299,00</b>
6.1.3	§ 4 Abs. 1	Neu; es handelt sich um eine Ergänzung.	§ 4 Abs. 1 I. g) <b>„Zuschlag für Grabplatzerweiterung“</b>  § 4 Abs. 1 II. g) <b>„Zuschlag für Grabplatzerweiterung“</b>	<b>42,00</b>  <b>42,00</b>
6.1.3	§ 4 Abs. 2	(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffer I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach	(2) Bei Mehrfachgrabstätten gemäß Abs. 1 Ziffer I., II. und VI. vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend, ausgenommen die Mehrfachgrabstätten nach Ziffer I. e) und f) sowie nach	---

Ziffer	Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung	Gebühr (€)
		Ziffer II. e) und f). Bei Grabstättenenerweiterungen ohne zusätzliche Bestattungsmöglichkeit beträgt die Gebühr für die Erweiterungsfläche die Hälfte derjenigen Gebühr, die als Grabnutzungsgebühr für diese Fläche in Anrechnung zu bringen wäre. Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.	_____ Kann eine Erdgrabstätte (§ 4 Abs. 1 Ziffer I.) nur mit einer Leiche und/oder nur mit Urnen belegt werden, reduziert sich die Grabnutzungsgebühr um 30 %. Für Erdgräber, in denen keine Beisetzungen mehr durchgeführt werden können, reduziert sich die jeweilige Grabnutzungsgebühr auf die Hälfte.	
6.2.1	§ 4 Abs. 3 Satz 2	Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, die „Urnengrabanlage Neuer Südfriedhof“, die „Urnengrabanlage Friedhof Haidhausen“, die Grabanlage „Mosaikgärten Westfriedhof“, die Künstlersektion Gräberfeld 41 im Waldfriedhof Alter Teil, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.	... Als besonders gestaltete Friedhofsteile gelten das Forum des Ost-, des West- und des Nordfriedhofes, die Hauptwege im Ost- und im Waldfriedhof Alter und Neuer Teil, der Seerundweg im Neuen Südfriedhof, _____ die Künstlersektion Gräberfeld 41 im Waldfriedhof Alter Teil, die Friedhöfe Bogenhausen, Neuhausen und Nymphenburg sowie Urnenhallen, Urnennischen und Urnenbestattungsplätze inklusive Bepflanzung, die durch ihre architektonische, künstlerische oder landschaftliche Gestaltung besonders hervorgehoben und als solche in den Grabaufteilungsplänen bezeichnet sind.	---
6.2.2 und 6.2.3	§ 6 Abs. 1 Ziff. I.	Sargbestattungen a) Benutzung der Leichenhalle b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck d) Grab öffnen und schließen e) Sargbestattung mit Benutzung der allgemeinen	Erdbestattungen _____ <b>a)</b> Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck <b>b)</b> Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck <b>c) Beisetzung eines Sarges oder einer*s Verstorbenen ohne Sarg mit Öffnen und Schließen des Grabes</b> _____	_____ 88,00 233,00 <b>1.665,00</b> 236,00

Ziffer	Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung	Gebühr (€)
		Friedhofseinrichtungen f) Sargbestattung auf nicht-städtischen (auswärtigen) Friedhöfen g) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	<b>d)</b> Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Aussegnungen (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	
6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4	§ 6 Abs. 1 Ziff. II.	Feuerbestattungen a) Benutzung der Leichenhalle b) Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck c) Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck d) Trauerfeier e) Einäscherung mit Urne und Urnenbeschriftung inkl. MwSt. f) Grab/Nische öffnen und schließen g) Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck h) Urnentrauerfeier i) Urnenbeisetzung mit Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen j) Urnenbeisetzung in nicht-städtischen (auswärtigen) Friedhöfen k) Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	Feuerbestattungen _____ <b>a)</b> Aufbahrung inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck <b>b)</b> Benutzung der Trauerhalle/des Trauergebäudes inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck <b>c)</b> Trauerfeier _____ <b>d)</b> Benutzung eines Aufbahrungsraumes für eine Urne bis zu vier Werktagen inkl. Pflanzen- und Lichterschmuck _____ <b>e)</b> Urnentrauerfeier <b>f) Beisetzung einer Urne mit Öffnen und Schließen des Grabes/der Nische</b> _____ <b>g)</b> Zuschlag für über 45 Minuten dauernde Trauerfeiern (Doppel-/Mehrfachzeiten) je weitere angefangene ½ Stunde	_____ 88,00 233,00 229,00 _____ 88,00 171,00 <b>588,00</b>  171,00
6.2.4	§ 6 Abs. 1 Ziff. II.	Einäscherung a) von Gebeinen inkl. MwSt. b) einer Organkiste inkl. MwSt.	_____	_____
6.2.5	§ 7 Abs. 1 h)	Transport einer/eines Verstorbenen - vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage inkl. MwSt. - von der Leichenhalle	Transport einer/eines Verstorbenen - vom Friedhof der Trauerfeier zur Einäscherungsanlage inkl. <b>Umsatzsteuer.</b> _____	118,00

Ziffer	Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung	Gebühr (€)
		Ostfriedhof zur Einäscherungsanlage inkl. MwSt.		
6.2.6	§ 7 Abs. 1 p)	<p>p) Beschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Nischendeckplatte und der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen (graviert)</li> <li>- eine Nischendeckplatte und einer Namenstafel aus CorTen-Stahl in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen (graviert)</li> <li>- einer Stele in den „Mosaikgärten Westfriedhof“ je Schriftzeichen (aufgemalt)</li> <li>- eines Namensträgers für die Gemeinschaftsnamenstellen der Urnengrabanlagen im Friedhof Haidhausen und im Neuen Südfriedhof je Schriftzeichen (aufgemalt)</li> </ul>	<p>p) Beschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Nischendeckplatte oder der Säule am Bestattungsplatz für Föten je Schriftzeichen (<b>gemeißelt</b>)</li> <li>- <b>einer Stele oder eines Namens-trägers je Schriftzeichen (aufgemalt)</b></li> <li>- <b>von Nischendeckplatten oder Namenstafeln aus CorTen-Stahl je Schriftzeichen (gefräst)</b></li> </ul>	<p>19,00</p> <p>14,00</p> <p>8,00</p>
6.2.7	§ 7 Abs. 1 r)	<p>r) Kupferabdeckungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur</li> <li>- zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung</li> </ul>	<p>r) Kupferabdeckungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Urnensockel mit Kupferabdeckung inkl. Gravur</li> <li>- zweite und weitere Gravur einer Kupferabdeckung <b>sowie sonstige Gravuren</b></li> </ul>	<p>93,00</p> <p>47,00</p>
6.2.4	§ 7 Abs. 1 t)	<p>t) Versand von Urnen und Gebeinekisten jeweils zzgl. Versandkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inland inkl. MwSt.</li> <li>- Ausland inkl. MwSt.</li> </ul>	_____	_____

**Tabelle 3: Synoptische Darstellung der Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung**

## 8. Änderungen der Kostensatzung

Alle Verwaltungsgebühren der SFM sind in der Tarifgruppe 73 der Kostensatzung ausgewiesen. Die erforderlichen Änderungen sind in der Änderungssatzung in der Anlage 3 dieser Beschlussvorlage aufgeführt.

Folgende Änderungen sind in der Tarifgruppe 73 erforderlich:

### 8.1 Änderung von Gebührentatbeständen

Zur Verwaltungsvereinfachung und besseren Übersichtlichkeit werden die bisherigen Gebührentatbestände „Benutzung der Leichenhalle“ und „Prüfung der Voraussetzung der Überführung“, die sich überdies vom Leistungsumfang sehr ähnlich sind, zu einem Gebührentatbestand zusammengefasst und werden in „Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung von Überführungen oder Beisetzungen“ umbenannt. Da es sich hier um eine reine Verwaltungsaufgabe und keine Benutzungsgebühr im Sinne des Art. 8 KAG handelt, wird dieser Gebührentatbestand in der Kostensatzung ausgewiesen.

Der dann neue Gebührentatbestand umfasst folgenden Leistungen:



- Prüfungen
  - handelt es sich um die\*den betroffenen Verstorbenen\*n
  - Leiche in schicklichem Zustand
  - die\*der Verstorbene ordnungsgemäß eingesargt
  - Holzsarg fest verschließbar, widerstandsfähig, abgedichtet, Boden saugfähig
  - falls kein Holzsarg: wurde Sachverständigen-Gutachten vorgelegt
  - Schutzmaßnahmen bei Verstorbenen mit übertragbaren Krankheiten
  - Sarg im Leichenwagen befestigt, Fahrerraum getrennt
- Entgegennahme von
  - Todesbescheinigung
  - ggf. Bestattungsgenehmigung
  - Bestätigung Polizeidienststelle (k. Anhaltspunkte für nicht nat. Todesursache)
  - Leichenpass bei Verstorbenen aus dem Ausland
- Bereitstellung der Särge zur Beisetzung, Überführung oder Transport zur Einäscherungsanlage

Die hier in Rede stehende Gebühr wird immer dann erhoben, wenn ein\*e Verstorbene\*r in München bestattet wird, oder von der Landeshauptstadt zum Beisetzungsort oder einem anderen Krematorium überführt wird.

Die hierfür erforderliche Gebühr von bislang 140 € (Benutzung der Leichenhalle) wird auf 161 € angepasst und künftig über die Tarifgruppe 7311 der Kostensatzung erhoben.

Der Buchstabe b) der Tarifgruppe 73, 7311 Verwaltungsgebühren der Kostensatzung wird somit in „Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung von Überführungen oder Beisetzungen“ umbenannt.

## **8.2 Zusätzliche Verwaltungsgebühr in der Tarifgruppe 7311 Kostensatzung**

Es häufen sich die Fälle, in denen Inhaber\*innen von Grabnutzungsrechten nach Erhalt des Gebührenbescheids den Antrag auf Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ändern oder zurückziehen. Den SFM entsteht in jedem Einzelfall ein zusätzlicher hoher Verwaltungs- und Buchungsaufwand, da insbesondere die Gebührenbescheide im Fachverfahren und in der Buchhaltungssoftware storniert werden müssen.

Die SFM werden daher für den gestiegenen Aufwand künftig eine Rahmengebühr von 25,00 € bis 200,00 € veranschlagen, die nach dem Aufwand des Einzelfalls bemessen wird.

Der Gebührentatbestand wird als neuer und zusätzlicher Buchstabe g) in die Tarifgruppe 7311 der Kostensatzung mit der Bezeichnung „Änderung und Rücknahme von Anträgen auf Verlängerung eines Grabnutzungsrechts“ aufgenommen werden.

### 8.3 Synoptische Darstellung Änderungen Tarifgruppe 7311 Kostensatzung Aus der in Ziffern 6.2.2 und 7.1 beschriebenen Änderungen ergibt sich die in Tabelle 4 dargestellte Anpassung in Tarifgruppe 7311 der Kostensatzung.

Ziffer	Rechtsnorm	Alte Fassung	Neue Fassung	Gebühr (€)
6.2.2 und 7.1	7311 Verwaltungsgebühren	a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung b) Prüfung der Voraussetzung der Überführung c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechts d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport e) Ausstellung einer Zollbescheinigung f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde	a) Verwaltungsleistungen bei einer Feuerbestattung b) <b>Prüfung der Voraussetzungen und Vorbereitung von Überführungen oder Beisetzungen</b> c) Umschreibungsgebühr eines Grabnutzungsrechts d) Ausstellung eines Leichenpasses für einen Auslandstransport e) Ausstellung einer Zollbescheinigung f) Ausstellung einer Einäscherungsurkunde g) <b>Änderung und Rücknahme von Anträgen auf Verlängerung eines Grabnutzungsrechts</b>	67,00  161,00 41,00 40,00 20,00 25,00 25,00 - 200,00

Tabelle 4: Synoptische Darstellung der Änderungen in Tarifgruppe 7311 Kostensatzung

## 9. Fazit/ Ausblick

Den SFM sind die zusätzlichen Belastungen für die Gebührenzahler\*innen bewusst. Dennoch gibt es zur Sicherstellung des Bestattungsbetriebs, zu dem die Landeshauptstadt München nach Art. 7 des Bayerischen Bestattungsgesetzes verpflichtet ist, keine Alternative als den vorhandenen Investitionsstau über eine Anpassung von Gebühren abzarbeiten, denn eine nachhaltige Instandhaltung im Sinne und in der Größenordnung eines normalen altersbedingten Werteverzehrs ist im erreichten Stadium nicht mehr möglich. Zur Verbesserung der Einnahmesituation laufen bereits verschiedene Optimierungsprozesse; Abbau der Doppelstrukturen, Prozessoptimierungen, Aufbau einer Vertriebsstruktur und Preisgestaltung für das Krematorium, um nur die wichtigsten zu nennen.

## 10. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## 11. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt. Die Stadtkämmerei stimmt dieser Beschlussvorlage zu (Anlage 5).

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Gesundheitsreferats, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Sofie Langmeier, das Direktorium, Rechtsabteilung, und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 dargestellten Gebühren.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Landeshauptstadt München (Friedhofsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) wird gemäß der Anlage 3 beschlossen.
4. Das Gesundheitsreferat, Städtische Friedhöfe München wird beauftragt, im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2024, 2025 und 2026 die zu erwartenden Mehrerlöse zur jeweiligen Planungsphase anzumelden.
5. Das Gesundheitsreferat, Städtische Friedhöfe München wird ermächtigt, für die Nutzung des Krematoriumsbetriebes private Entgelte nach den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und unter der Maßgabe der Abdeckung der unternehmerischen Risiken festzusetzen und über Leistungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) aufzustellen.
6. Das Gesundheitsreferat, Städtische Friedhöfe München wird beauftragt, im Jahr 2026 auf Basis des Betriebsergebnisses 2025 und einer Prognose des Wirtschaftsjahres 2026 eine erneute Gebührenkalkulation vorzunehmen und dem Stadtrat Ende 2026 zur Entscheidung vorzulegen.
7. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Friedhöfe und Bestattung München (FBM)“ wird entsprechend der Anlage 4 beschlossen.
8. Der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 29.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11348) wird hinsichtlich seiner Ziffer 2 aufgehoben.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Rechtsabteilung (dreifach)**  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Gesundheitsreferat**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

z.K.

Am.....